

# Das Spruchkammerverfahren gegen Mathilde Ludendorff

Recht und Wahrheit in der Nachkriegszeit

Von Dietger Weber  
(Fortsetzung und Schluß)

Schließlich kommt es zum Urteil und man weiß nicht, wie dieses Urteil zustande kam. Man wendete zuvor noch einige „Kunstgriffe“ an:

1. Alle philosophischen Schriften von Mathilde Ludendorff wurden als für diesen Prozeß unbedeutend gestempelt.



2. Man machte Mathilde Ludendorff für alles, was über ihren Verlag veröffentlicht wurde, verantwortlich, denn schließlich ist sie Geldgeberin und Inhaberin der GmbH. Insbesondere für die Artikel ihres Mannes trägt sie die Mitverantwortung; schließlich hätten sie auch ständig auf einander Bezug genommen. Weil Mathilde Ludendorff nicht auf alles, was je im Ludendorffverlag erschienen ist, Stellung beziehen kann, wird ihr und ihrer Verteidigung vorgeworfen, daß sie sich der Pflicht der Vorbereitung entzogen hätten. – Sie hatte sich nur auf

die von ihr selbst verfaßten Berichte und philosophischen Schriften vorbereitet und das war vergeblich, weil diese ja irrelevant, also belanglos für dieses Verfahren sein sollten.

3. *Der Kläger betont: nur die Wirkung auf den Durchschnittsleser, (nicht den Anhänger) zählt – der Rest ist uninteressant! Die Schriften seien alle judenfeindlich und gewaltfördernd (ohne Angaben genauer Zitate).*

4. *Außerdem betont das Gericht immer wieder: es kommt nicht auf Wahrheit oder Unwahrheit an, sondern auf die Wirkung.*

5. *Die von Frau Ludendorff erwähnte Kritik am Nationalsozialismus ist nirgends zu erkennen, sagt Staatsanwalt Herf.*

*Nach diesen doch sehr fragwürdigen Ansichten, insbesondere des Staatsanwaltes Herf, wundert es weniger, daß das Urteil folgendermaßen ausfällt:*

*Die Betroffene ist Hauptschuldige gem. Art. 5 Ziffer 6 Befr.-Ges.*

*Es werden ihr folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:*

*Die Betroffene wird angesichts ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes nicht in ein Arbeitslager eingewiesen, soll aber ihrer etwaigen Leistungsfähigkeit entsprechend zu Sonderarbeiten bis auf die Dauer von zwei Jahren, gleich bis zu 600 Arbeitstagen, herangezogen werden.*

*Das Vermögen der Betroffenen wird bis auf einen ihr zu belassenden Rest im Wert von DM 5000 (Fünftausend Deutsche Mark) eingezogen. Soweit die Betroffene Einkommen bezieht, hat sie von dem die Steuerfreigrenze übersteigenden Einkommensbetrag laufend 50% als Sonderabgabe an den Wiedergutmachungsfonds abzuführen.*

*Die Betroffene ist dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einschl. des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden.*

*Die Betroffenen verliert alle Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente.*

*Die Betroffene verliert das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer Partei als Mitglied anzugehören.*

*Die Betroffene darf weder Mitglied einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein.*

*Der Betroffenen wird auf Lebensdauer untersagt*

*in einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben;*

*in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu werden;*

*als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.*

*Die Betroffene unterliegt Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen und kann zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogen werden.*

*Die Betroffene verliert alle ihr erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen, sowie das Recht, einen Kraftwagen zu halten.*

*Die Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

*Der Streitwert wird auf DM 27 000,- festgesetzt.*

Dies ist in einigen Punkten mehr als der öffentliche Kläger gefordert hatte: Dieser hatte zum Beispiel eine Vermögenseinziehung bis auf einen Rest von 10 000 DM vorgeschlagen, da das Vermögen nicht in der Zeit des Nationalsozialismus erwirtschaftet worden war. Außerdem sollte die Berufsbeschränkung nur 20 Jahre und nicht lebenslang dauern.

Hätte Mathilde Ludendorff nicht so viele Anhänger und Rechtsanwälte gehabt, die kostenlos für sie arbeiteten, sie hätte nicht das Geld aufbringen können, in Berufung zu gehen.

Die Berufung stützte sich auf folgende Argumente: Es sind Verfahrensfehler unterlaufen, z. B. daß die Ersatzbeisitzer mit bei der Urteilsfindung anwesend waren und das Urteil wesentlich beeinflußt haben. Außerdem habe die Ersatzbeisitzerin während des Plädoyers der Verteidigung demonstrativ ein Buch gelesen (das ist nicht verboten, aber verachtend gegenüber der Verteidigung).

Auch die Tatsache, daß die wesentlichen Werke Mathilde Ludendorffs achtlos übergangen wurden, spricht sicher nicht für ein juristisch einwandfreies Verfahren. Schließlich hat Mathilde Ludendorff in ihren Werken genau ihre moralischen Vorstellungen und Haltungen dargestellt und diese sind ganz eindeutig nicht mit dem Nationalsozialismus und der Gewaltherrschaft vereinbar. Außer der Arbeitersparnis für dieses Gericht gibt es keinen plausiblen Grund, warum man die philosophischen Werke nicht mit berücksichtigen sollte.

Ein weiterer Punkt, der den nun drei Rechtsanwälten (neu: Dr. Horn) das Vorgehen erschwert, ist, daß es immer noch keine schriftliche Anklage gibt, gegen die sie sich verteidigen können. Die hervorgebrachte Anklage ist nicht mit Quellenangaben oder genauen Zitaten belegt – oder belegbar.

Mit neuen Personen in der Spruchkammerbesetzung geht es am 2. August 1950 in die Berufung. Mathilde Ludendorff kann dem gesamten

Berufungsverfahren aus gesundheitlichen Gründen nicht beiwohnen, eine Befragung am Bett der Kranken wird für überflüssig erachtet und von der Berufungskammer abgelehnt.

Auch hier kommt es zu sehr seltsamen Bewertungen des Schrifttums des Hauses Ludendorff: Die Kampfziele des Generals werden als nicht ernstgemeint vom Kläger bezeichnet.

Die Verteidigung versteht aber auch nicht, wieso eine Kritik an der Weimarer Republik strafbar sein soll – fördert man damit den Nationalsozialismus? Als weitere versteckte Kritik am Nationalsozialismus wird das Werk: „Ein seltsamer Staat – Der platonische Staat in völkischer Betrachtung“ von W. Josch angeführt, welches im „III. Reich“ im Ludendorffs-Verlag erschien und verboten wurde.

*„Es wird nochmals festgestellt, daß die NSDAP vor 1925 eine andere ist, als die danach: Im Jan. 1919 wird die NSDAP von Anton Drexler (nicht Hitler!) gegründet. 1923 nach dem Marsch auf die Feldherrnhalle wird die NSDAP mit Anhangsorganisationen verboten und im Jahre 1925 von Hitler neu gegründet. Erst Hitler gibt der NSDAP Aufschwung, aber er war erst das 7. Mitglied bei der Erstgründung.*

*Die Spruchkammer geht überhaupt nicht auf die gut vorbereiteten Zitate und Aussagen ein und fällt am 8. Januar 1951 in München folgendes (Berufungs)-Urteil:*

*Auf die Berufung der Betroffenen wird der Spruch der Hauptkammer München vom 5. Januar 1950 dahin abgeändert:*

*Die Betroffene ist Belastete (Aktivistin).*

*Sie ist zu Sonderarbeiten für die Allgemeinheit auf die Dauer von einem Jahr heranzuziehen.*

*Die Hälfte ihres Vermögens wird als Beitrag zur Wiedergutmachung eingezogen.*

*Sie ist dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden.*

*Sie verliert ihre Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente.*

*Sie verliert das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören.*

*Sie darf weder Mitglied einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein.*

*Auf die Dauer von 7 Jahren ist ihr untersagt:*

*in einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben;*

*in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein;*

*als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.*

*Sie unterliegt Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen.*

*Sie verliert alle Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen sowie das Recht, einen Kraftwagen zu halten.*

*Die Kosten der Berufung werden zu  $\frac{3}{4}$  der Betroffenen, zu  $\frac{1}{4}$  der Staatskasse auferlegt.*

*Streitwert: DM 27 000,-“.*

Dieser Wortlaut ist fast mit dem des Urteils in der ersten Instanz identisch. Man muß hier davon ausgehen, daß das Gericht dem öffentlichen Druck der Presse und insbesondere Martini nachgegeben hat.

\*

1954 wurden die Sühnemaßnahmen nach dem Befreiungsgesetz allgemein aufgehoben.

Davon nicht betroffen war der Rentenanspruch von Mathilde Ludendorff. 1960 nach dem „Dritten Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung“ stellte sie bei der Regierung in Oberbayern den Antrag auf eine Witwenversorgung, welchen sie vom Tod des Generals bis 1945 erhalten hatte. – Dieser Antrag wurde von der Regierung abgelehnt.

Nun war eine Klage erforderlich. Rechtsanwalt Engelhardt beantragte, die bisherigen Bescheide aufzuheben.

Er forderte, ein Bescheinigung zu erteilen, daß General Ludendorff nicht als Hauptschuldiger einzustufen gewesen wäre – denn davon war eine Witwenversorgung abhängig.

Am 19. Februar 1963 wurde Mathilde Ludendorff schließlich die Witwenversorgung zugestanden. Nach zweijährigem Rechtsstreit wurde auch die Entscheidung der Spruchkammerverfahren von 1949 bis 1951 widerlegt.

Eine Rente aufgrund ihrer Beitragszahlungen wurde ihr trotz dieses Urteils nicht zugestanden. – Sie erhielt also nur Witwenversorgung.

### **Zusammenfassung**

Wer heute die damals verfaßten Protokolle des Spruchkammerverfahrens liest, wird schon auf den ersten Seiten feststellen, daß heutige Rechtsvorstellungen hierbei nicht zur Anwendung kamen.

Wie kann jemand angeklagt sein, ohne daß eine richtige Anklage formuliert wird, gegen die man sich verteidigen kann?

Wieso läßt man einen Teil der Dokumente bzw. des Beweismaterials außer acht, bzw. erklärt Zeugenaussagen für belanglos?

Dieses Verfahren war ein politischer Prozeß, in welchem die Angeklagte bereits im voraus verurteilt worden war und die Spruchkammer wesentliche Beweise verweigerte.

Es braucht in diesem Zusammenhang nicht näher beleuchtet zu werden, daß bei diesen Prozessen die Wahrheit keine Rolle spielte – und dort, wo es keine Wahrheit gibt, kann auch kein Recht herrschen.

Im Gegensatz hierzu stand das Schrifttum des Hauses Ludendorff. Eine der wichtigsten Zeitungen, in der der General und seine Frau ihre Leser aufklärten, hatte sogar den Untertitel:

Sieg der Wahrheit: Der Lüge Vernichtung!



Diese Wahrheit ist auch heute von Nöten – und dazu und insbesondere zur Vernichtung der Lügen soll dieser Artikel beitragen.

## **Weiterführende Literatur:**

- Stenographischer Bericht über das Spruchkammerverfahren gegen Frau Dr. Ludendorff 1950
- Stenographischer Bericht des Berufungsverfahrens gegen Frau Dr. Ludendorff 1952
- Ausgaben des Quells bis 1954, Verlag Hohe Warte
- Am Heiligen Quell Deutscher Kraft 1930 bis 1939 mit Beilageblättern
- Ludendorffs Volkswarte 1929 bis 1933, mit Beilageblättern
- Festschrift zum 80. Geburtstag Mathilde Ludendorffs, Verlag Hohe Warte 1957
- Der verschwiegene Widerstand gegen die Nazi-Diktatur, Lühe-Verlag 2000
- Die Legende vom Hause Ludendorff, Winfried Martini, Inngau Verlag 1949
- Martinis Legende vom Hause Ludendorff, Verlag Hohe Warte 1949
- Mit spitzer Feder und grimmigem Humor, Verlag Hohe Warte 1983
- Weltkrieg droht auf Deutschem Boden, Ludendorffs Volkswarte-Verlag 1930
- sämtliche philosophische Werke Mathilde Ludendorffs
- Flugblätter Aufklärungsschriften des Hauses Ludendorff zwischen 1928 und 1954
- Geschichte der Ludendorff – Bewegung Band I und II
- Spiegel vom 17.02.1960 und 19.06.1999 (Rückblick: Spiegel vor 50 Jahren)
- Lebenserinnerungen von General Ludendorff